

03/MV/071/2021

Mitteilungsvorlage
öffentlich

Gemeindezusammenschluss – Beratung des Fusionsvertrags-Entwurf

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Heike Schulz	<i>Datum</i> 29.10.2021 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bartow (Vorberatung)	23.11.2021	Ö

Sachverhalt

Die Startbeschlüsse zur Aufnahme von Fusionsverhandlungen sind jeweils durch die Gemeindevertretung Breest und Bartow gefasst.

Für eine gemeindliche Fusion bedarf es eines Gebietsänderungsvertrages. Zu den Mindestinhalten des Gebietsänderungsvertrages gehören nach § 12 KV M-V die Auseinandersetzung (Aufteilung von Rechten und Pflichten); die Rechtsnachfolge und die Überleitung des Ortsrechts.

Da die Gemeinde Breest in die Gemeinde Bartow aufgehen soll, entfällt die Auseinandersetzung. Die Rechtsnachfolge und damit unter anderem auch das gemeindliche Eigentum der Gemeinde Breest geht am Tag der Vertragswirksamkeit auf die Gemeinde Bartow über. Das Ortsrecht der Gemeinde Bartow, hinsichtlich der Hauptsatzung gilt ab dem Zeitpunkt der Rechtsänderung in den Ortsteilen Breest, Bittersberg und Klempenow. Unterschiedliche Satzungen sind spätestens ein Jahr nach Wirksamkeit der Gebietsänderung anzugleichen. Die Aufgabe der Gemeindevertretung Breest besteht darin, Interessen für die dann Ortsteile Breest, Bittersberg und Klempenow, wie z.B. eine vertraglich festgelegte Ortsteilvertretung, finanzielle Mittel für den Kulturbereich, in den Gebietsänderungsvertrag einzubringen.

Der Gemeindevertretung Breest liegt dieser Vertragsentwurf für die Sitzung am 24.11.2021 ebenfalls zur Diskussion vor.

Anlage/n

1	2021 11 04 Vertragsentwurf zur Eingemeindung öffentlich
2	2021 10 25 Terminplan öffentlich

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Breest und der Gemeinde Bartow

Auf der Grundlage der §§ 11 und 12 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern sowie der Beschlüsse der Gemeindevertretung Breest vom und der Gemeindevertretung Bartow vom wird folgender Vertrag zur Eingemeindung geschlossen

Gebietsänderungsvertrag

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Breest und die Gemeinde Bartow schließen sich zusammen und die Gemeinde Breest wird Teil der Gemeinde Bartow.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Bartow tritt die Rechtsnachfolge der Gemeinde Breest an. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung ist daher nicht erforderlich.

§ 3

Markungsgebiet und Name

Die Markungen der bisherigen Gemeinden bleiben unbeschadet etwaiger späterer Änderungen bestehen.

Die vergrößerte Gemeinde führt weiterhin den Namen Gemeinde Bartow.

Der Straßennamen für den dann Ortsteil Breest lautet Breest.

Die Ortsteile der Gemeinde Breest, Breest, Bittersberg und Klempenow, werden Ortsteile der Gemeinde Bartow. Näheres regelt die neu zu beschließende Hauptsatzung der Gemeinde Bartow.

§ 4

Bürger und Einwohner

Alle Bürger und Einwohner haben nach dem Zusammenschluss die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 5

Besetzung der Gemeindevertretung

- (1) Durch die Eingemeindung erhöht sich die Zahl der Gemeindevertreter in der aufnehmenden Gemeinde gemäß § 60 Absatz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V um 2 Gemeindevertreter. Davon entfallen auf das Gebiet der eingemeindeten Gemeinde 2 Gemeindevertreter.
- (2) In dem Gebiet der eingemeindeten Gemeinde findet nach Feststellen der Notwendigkeit einer Ergänzungswahl nach § 44 Abs. 7 LKWG M-V, hier nach Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, eine Ergänzungswahl amstatt, um die für dieses Gebiet hinzukommenden Sitze in der Gemeindevertretung zu besetzen.
- (3) Die so gebildete Gemeindevertretung besteht bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlperiode.

§ 6

Ortsrecht

Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinden gilt für die jeweiligen Gebiete vorläufig, jedoch bis spätestens 1 Jahr nach Wirksamkeit des Fusionsvertrages weiter. Dementsprechend hat bis zu diesem Zeitpunkt eine Angleichung des Ortsrechts zu erfolgen. Grundsätzlich ist dabei auf die örtlichen Besonderheiten und die daraus resultierenden Bedürfnisse der Bevölkerung der Ortsteile Breest, Klempenow und Bittersberg Rücksicht zu nehmen. Die bestehende Hauptsatzung der Gemeinde Breest tritt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages außer Kraft.

Die bestehende Hauptsatzung der Gemeinde Bartow ist gemäß des Gebietsänderungsvertrages zu ändern.

§ 7

Interessenvertretung

Für die Ortsteile Breest, Klempenow, Bittersberg wird eine Ortsteilvertretung gebildet. Diese soll aus drei Mitgliedern bestehen. Dies wird in der neu zu erlassenen Hauptsatzung festgeschrieben.

(2) Die Ortsteilvertretung ist entsprechend § 42 KV M-V über alle für die Ortsteile Breest Klempenow, Bittersberg wichtigen Angelegenheiten zu informieren. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung hat in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten der Ortsteile betroffen sind.

Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind:

1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in den 3 Ortsteilen
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortsteile Breest, Klempenow, Bittersberg erstrecken,
3. der Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
4. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde soweit es in Breest, Klempenow, Bittersberg gelegen ist,
5. die Änderung von Grenzen der Ortsteile.

Darüber hinaus erhält die Ortsteilvertretung folgende Aufgaben:

1. Vorschlagsrecht der Reihenfolge der Arbeiten zum Um - und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über Breest, Klempenow, Bittersberg nicht hinausgeht, einschließlich deren Beleuchtungseinrichtungen, auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltssatzung,
2. Vorschläge zur Gestaltung der Ortsbildes,
3. Förderung von traditionellen Veranstaltungen in Breest, Klempenow, Bittersberg,
4. Vorschlagsrecht für die künftige Besetzung der Ortsteilvertretung bezogen auf die berufenen Bürger.

(3) Die Ortsteilvertretung ist berechtigt, insbesondere bei Streitigkeiten über Bestimmungen dieses Vertrages gegenüber der unteren Rechtsaufsichtsbehörde die Interessen der aufgelösten Gemeinde Breest wahrzunehmen

§ 8

Sonderbedarfszuweisung

Die Beantragung auf Gewährung einer Sonderbedarfszuweisung gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 3 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) für die Gemeindefusion zwischen den Gemeinden Bartow und Breest ist beim Ministerium für Inneres und Europa M-V zu stellen.

Sollte eine Bewilligung einer Sonderbedarfszuweisung erfolgen, sollen die finanziellen Mittel zur Kompensation der finanziellen Eigenanteile für nachfolgende Maßnahme eingesetzt werden:

Beträge in EUR					
Maßnahme	Investitionssumme	Fördermittel	Summe FÖM	SBZ	Eigenanteil
Ausbau Verbindungsstraße Bartow-Breest Länge 2100 m	1.250.000	80%	1.000.000	225.000	25.000
Neubau Plattenstraße Breest	335.000	70%	251.250	75.000	8.750
Weg von Burow nach Klempenow (OT Breest) Länge 2640 m	1.520.000	80%	1.216.000	273.600	30.400
2 Spielplätze für die Ortsteile	50.000	100%	50.000	50.000	0
Gesamt	3.155.000		2.517.250	623.600	64.150

Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahmen ist eine bewilligte Förderung.

§ 9

Einrichtungen und Vereinigungen

Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben in Breest, Klempenow, Bittersberg sollen erhalten und gefördert werden.

Das kulturelle und gesellschaftliche Leben wird gepflegt, insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen Ortsteilen gleich zu behandeln. Für die Ortsteile Breest, Klempenow und Bittersberg ist jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine Pauschale in Höhe von 5.000,00 € für Kultur- und Vereinsarbeit bereitzustellen.

§ 10

Wohlverhalten

(1) Die vertragsschließenden Gemeinden verpflichten sich, Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten, insbesondere Neueinstellungen, rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Verhandlungen zu diesem Vertrag am nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.

(2) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages verpflichten sich beide Gemeinden, Änderungen von Satzungen gegenseitig mitzuteilen.

§ 11

Regelungen von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird die Beratung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde in Anspruch genommen.

§ 12

Salvatorische Klausel

Vorstehender Vertrag ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen worden.

Sollte eine der vorgesehenen Regelungen derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahekommt.

§ 13

Wirksamwerden

Der Vertrag wird entsprechend § 12 KVDVO mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Vorbehaltlich des Absatzes 1 wird die Gebietsänderung zumwirksam.

, 2022

für die Gemeinde Breest

für die Gemeinde Bartow

Scheerer
Bürgermeister

Stange
1. Stellvertreter

Nast
Bürgermeister

Pyka
1. Stellvertreterin

- Dienstsiegel -

- Dienstsiegel -

In der Überschrift empfehle ich den Vertrag konkret zu bezeichnen, z.B. Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Bartow und Breest.

Die Präambel ist zu überarbeiten, da die Formulierungen doppelt sind bzw. grammatikalisch nicht passen.

In § 3 bitte ich Sie eine Formulierung aufzunehmen, dass es in den Ortsteilen keine Doppelungen von Straßennamen gibt. So sieht es zumindest im Ergebnis meiner Recherche derzeit aus.

Im Weiteren sollten Sie § 5 und § 7 einer Prüfung unterziehen; hier werden Festlegungen unnötigerweise wiederholt.

Im Vertragsentwurf wird in § 6 ausgeführt, dass die bestehende Hauptsatzung der Gemeinde Bartow gemäß § 8 dieses Vertrages zu ergänzen ist. Nach diesseitiger Auffassung ist die Hauptsatzung entsprechend zu ändern. Sie ist auch wegen der Regelungen in § 8 des Gebietsänderungsvertrages zu regeln, jedoch nicht gemäß § 8.

Im § 9 empfehle ich zu formulieren, dass es vorgesehen ist beim Ministerium für Inneres und Europa M-V einen Antrag auf Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen gemäß § 25 Absatz 2 Nr.3 FAG M-V zu stellen. Sollte eine Bewilligung erfolgen, so sollen die Mittel wie nachfolgend dargestellt eingesetzt werden.

In § 10 hat sich in Satz 2 ein Schreibfehler eingeschlichen; hier muss es statt behandelt behandeln heißen.

Im Weiteren folgt nach § 10 § 11 und dann wird erneut ein § 10 aufgeführt. Auch hier ist eine Prüfung und Korrektur vorzunehmen.

Bezüglich der Festlegung zu den Regelungen von Streitigkeiten (§ 10 –falsch) muss ich anmerken, dass die untere Rechtsaufsichtsbehörde nicht für die Auslegung des Vertrages bei Streitigkeiten entscheidet. Dies obliegt den Gerichten und nicht der unteren Rechtsaufsichtsbehörde.

Ich empfehle Ihnen folgende Formulierung in den Vertrag aufzunehmen: „Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird die Beratung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde in Anspruch genommen.“

Die Beratung entspricht den Aufgaben der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 78 Absatz 1 KV M-V. Demgemäß ist ebenfalls § 8 Absatz 3 des eingereichten Vertrages anzupassen.

Wahlrechtliche Hinweise zu der vorgesehenen Eingemeindung haben Sie bereits aus dem Ministerium für Inneres und Europa M-V erhalten. Ich gehe davon aus, dass Sie diese entsprechend umsetzen.

Zeitplan Fusion der Gemeinde Breest und Bartow zum 30.06.2022

Gemeinde/Amt/ uRAB	Zuständig	Aufgabe	Brennpunkt
Amt	FGL AzD	Einreichung des Vertragsentwurf an uRAB	Vorprüfung des Vertragsentwurf
uRAB			Vorprüfung des Vertragsentwurf
Amt	FGL AzD	Vorlage GV Breest	Fusionsvertragsentwurf
Gemeinde Breest	BG	GV-Sitzung	GV= Diskussion Vertragsentwurf
Amt	FGL AzD	Vorlage GV Breest	Fusionsvertragsentwurf
Gemeinde Bartow	BG	GV-Sitzung	GV= Diskussion Vertragsentwurf
Gemeinde Breest	BG	Einwohnerversammlungen	Information Fusion, Vorstellung Fusionsvertrag
Gemeinde Bartow	BG	Einwohnerversammlungen	Information Fusion, Vorstellung Fusionsvertrag
Gemeinde Breest	BG	GV-Sitzung	GV= nochmalige Beratung Vertrag nach Einwohnerversammlung, Bereitung Endfassung des Vertrages
Gemeinde Bartow	BG	GV-Sitzung	GV= nochmalige Beratung Vertrag nach Einwohnerversammlung, Bereitung Endfassung des Vertrages
Amt	FGL AzD	Einreichung Endfassung Fusionsvertrag an uRAB	
uRAB			Prüfung und Genehmigung
Wahlbehörde	FGL AzD	Feststellen der Notwendigkeit einer Ergänzungswahl	GV-Vorlage zur Festlegung Wahltag
Gemeinde Breest	FGL AzD	GV-Sitzung	Festlegung Wahltag 05.06.2022
Wahlbehörde	FGL AzD	Aufforderung Wahlvorschläge	Einreichung der Wahlvorschläge
Wahlbehörde	FGL AzD		Wahltag

Termin bis
sofort
01.12.2021, eventuell 12.11.2021
10.11.2021
24.11.2021
November 2021
bis 17.12.2021
bis 17.12.2022
15.01.2022
15.01.2022
31.01.2022
28.02.2022
02.03.2022
22.03.2022
05.06.2022